Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Kempten (Allgäu)
Abteilung für Betreuungssachen
Az.: 503 UR III 10/16

Standesamtssache betreffend

H: S geboren am 08. K
- Betroffene -

Es ergeht durch das Amtsgericht Kempten (Allgäu) durch den Richter am Landgericht Glöggler am 30.09.2016 folgender

Beschluss

1. Das Standesamt der Stadt K. wird gem. § 49 PStG angewiesen im Geburtenbuch des Betroffenen H S auf Grund der Namenserteilung der Mutter nach § 1617a Abs. 2 BGB keine Folgebeurkundung vorzunehmen.

2. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

1. Der Betroffene ist am 08. im Klinikum K geboren. Mutter ist die Beteiligte K H, Vater ist der Beteiligte H. M

Die Eltern sind angabgemäß eritreische Staatsangehörige und miteinander verheiratet. Sie können aber weder die Staatsangehörigkeit noch die Eheschließung durch öffentliche Urkunden belegten. Auch die Staatsangehörigkeit des Kindes ist nicht geklärt, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt es nicht

Die Kindesmutter hat am 22.03.2016 gem. § 1617 a BGB beim Standesamt Kaufbeuren eine Namenserteilung beurkundet und dem Kind als Nachnamen den Familennamen des Vaters erteilt. Seitens des Standesamt bestehen Zweifel, ob die Namenserteilung entgegengenommen und el-

ne Folgebeurkundung hinsichtlich des Familiennamens des Betroffenen vorgenommen kann. Es hat die Sache im Wege der Zweifelsvorlage nach § 49 Abs. 2 PSIG dem Personenstandsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Wegen der Einzelheiten zur Begründung der Zweifelsvorlage wird auf das Schreiben der Stadt F vom 22.03.2016 Bezug genommen.

2. Das Standesamt war anzuweisen, auf Grund der Namenserteilung der Mutter nach § 1617a Abs. 2 BGB keine Folgebeurkundung im Geburtenregister vorzunehmen.

Das Standesamt weist zu Recht darauf hin, dass - nachdem weder die Staatsangehörigkeit der Eltern noch die Staatsangehörigkeit des Kindes nachgewiesen sind - die Vorschrift des Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 EGBGB nicht anwendbar sind. Es ist damit hilfweise auf das Personalstatut des Kindes nach Art. 5 Abs. 2 EGBGB abzustellen. Anwendbar ist deutsches Recht, weil der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Die Voraussetzungen des § 1616 BGB liegen nicht vor, da eine Eheschließung nicht durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden kann. Auch die Namenserteilung nach § 1617 BGB scheidet für die Bestimmung des Geburtsnamens aus, weil die elterliche Sorge ihnen nach Aktenlage nicht gemeinsam zusteht.

Hinsichtlich der Namensbestimmung nach § 1617a Abs. 2 BGB ist umstritten, ob eine Namenserteilung und die Beurkundung auch dann vorgenommen werden kann, wenn der Name, der dem Kind erteilt werden soll, unklar ist. Diesbezüglich wird auf auf die Zweifelsvorlage des Standesamts bezug genommen.
Das Gericht schließt sich der Auffassung an, dass Voraussetzung für eine wirksame Namenserteilung nach § 1617 a Abs. 2 BGB der Umstand ist, dass die Identität des anderen Elternteils, dessen Name das Kind erhalten soll, zweifelsfrei geklärt ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Identität des Vaters ist bislang nicht in geeigneter Form nachgewiesen. Seine Personalien beruhen lediglich auf seine eigenen Angaben. Wegen der hohen Beweiskraft personenstandsrechtlicher Beurkundungen und des herrschenden Grundsatzes der Wahrheit und Klarheit der Register, sind die Daten im jeweiligen Personenstandsfall möglichst vollständig und richtig einzutragen. Missverständnisse sind zu vermeiden. Zwar sind vorliegend auch die Namensangaben der Mutter nicht geklärt. Auch deren Identität ist bislang nicht nachgewiesen. Dies rechtfertigt es aus Sicht des Gerichts aber nicht, vom o.g. Erfordernis des Nachweises der Identität des anderen Elternteils im Falle des § 1617 a Abs. 2 BGB abzuweichen.

Das Gericht hat die Beteiligten gehört. Sie wurden vor Erlass auf die Rechtsauffassung des Gerichts hingewiesen, habe sich aber nicht mehr geäußert.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

Glöggler
Richter am Landgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG).
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 10.10.2016.

gez.

Merz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle